



## Antrag Nr.: 42 / 2021-24

**Antragsteller:** Spieलाusschuss  
**Ordnung:** Spielordnung  
**Datum:** 09.03.2023  
**Antrag:** Änderung § 15 Ziffer 10

### § 15 Spieldurchführung

#### Ziffer 10

- (1) Bei Pflichtspielen dürfen im Männer- **und Frauen**spielbetrieb des Landes bis zu ~~drei~~ **fünf** Spieler, ~~auf Kreisebene und im gesamten Frauenspielbetrieb bis zu vier Spieler~~ während der gesamten Spielzeit ausgewechselt werden. Für Pokalwettbewerbe können zusätzliche Regelungen getroffen werden.
- (2) Ein bereits ausgewechselter Spieler kann im Männerspielbetrieb im gleichen Spiel nicht noch einmal zum Einsatz kommen. Im Frauenspielbetrieb ist ein erneuter Einsatz einer ausgewechselten Spielerin in diesen Spielen zulässig. Die Anzahl der Wechsellvorgänge ~~(4)~~ **(5)** darf nicht überschritten werden.

*[Absätze 3 bis 6 bleiben unverändert]*

**Begründung:** Die Mehrheit der Vereine wünscht sich eine Anpassung der Regelung an den DFB- und NOFV-Bereich. Eine Begrenzung der Auswechsellvorgänge analog der Profiligen auf 3 wird mit Rücksicht auf den untersten Spielbetrieb der KFA ohne SRA nicht befürwortet und sollte nicht Umfang der Regelung sein. Mit dieser Regelung schaffen wir wieder die Einheit des gesamten Spielbetriebes im TFV und den KFA.

**Inkrafttreten:** Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes zum 01.07.2023 in Kraft.